

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

10. Juni 2026

Nr. 24 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
086/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 2/26 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnungen Nr. 1/25 und Nr. 2/25 (Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Haaren) vom 10.06.2026	2 - 3
087/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage AZ: 40867-21-600 vor der Errichtung in Altenbeken-Buke; hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40429-26-600	4 - 5
088/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage des Typs DeWind 48, AZ: 1868-98-06, durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 in Altenbeken-Buke, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41156-25-600	6 - 7
089/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 33) im Rahmen der Änderung einer Windfarm in Altenbeken-Schwaney; AZ: 66.3/40485-26-600	8
090/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 21 und WEA 23) in Lichtenau und Lichtenau-Ebbinghausen, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/40466-24-600	9 - 10
091/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 35 Büren-Harth	11



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



086/2026

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 3/26

(Allgemeinverfügung)

zur Aufhebung der Tierseuchenverfügungen Nr. 1/25 und Nr. 2/25
(Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in Haaren)
vom 10.06.2026

Aufgrund § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung i. V. m. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit werden die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen Nr. 1/25 vom 29.04.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 20, S. 13 - 16) und Nr. 2/25 vom 14.05.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 23, S. 2 - 5) widerrufen.
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Haaren der Stadt Bad Wünnenberg wurde am 29.04.2025 und am 14.05.2025 in insgesamt drei Betrieben ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 1/25 vom 29.04.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 20, S. 13 - 16) sowie Nr. 2/25 vom 14.05.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 23, S. 2 - 5) wurden um die betroffenen Betriebe jeweils Sperrbezirke eingerichtet.

Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 3 Bienenseuchenverordnung i. V. m. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 sind erfüllt. Die Amerikanische Faulbrut in den Sperrbezirken gilt somit als erloschen.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung ein Tag bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)

087/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40429-26-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung durch den Wechsel des Anlagentyps der genehmigten Windenergieanlage Az.: 40867-21-600 vor der Errichtung auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke

Antragstellerin: Windenergie Keimberg GbR, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie Keimberg GbR mit Bescheid vom 22.05.2026 gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 S. 3 und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Windenergieanlage Az.: 40867-21-600 vor der Errichtung auf den Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160,0 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW in Altenbeken-Buke erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes sowie zu baurechtlichen Belangen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

11.06.2026 bis einschließlich 24.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

10. Juni 2026

Nr. 24 / S. 6

088/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41156-25-600

Erteilung einer Genehmigung für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage des Typs DeWind 48, Az.: 1868-98-06, durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 in Altenbeken-Buke

Antragstellerin: Stelte/SoLa GbR, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stelte/SoLa GbR mit Bescheid vom 01.06.2026 gemäß § 16 i. V m. § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG die Änderungsgenehmigung für den vollständigen Austausch der Windenergieanlage des Typs DeWind 48 mit einer Nabenhöhe von 70 m sowie einer Nennleistung von 600 kW, Az.: 1868-98-06, durch die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 199,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW erteilt wurde.

Standort der geplanten Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA	Altenbeken	Buke	8	98	32.494.477,00/ 5.731.964,00

Standort der auszutauschenden Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
Az.: 1868-98-06	Altenbeken	Buke	8	97	32.494.525/ 5.731.897

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu baurechtlichen Belangen, Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzes, Belangen der zivilen Luftüberwachung sowie der Gemeinde Altenbeken.

Auslegung des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der Änderungsgenehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

11.06.2026 bis einschließlich 24.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

089/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40485-26-600

**Antrag gem. § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Hier: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Altenbeken – Schwaney (WEA 33)

Die HBB GmbH & Co. KG, Hellweg 1, 33184 Altenbeken, beantragt gem. §§ 4 und 6 BImSchG die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe und 7.000 kW Nennleistung in Altenbeken – Schwaney (WEA 33).

Die geplante Windenergieanlage soll in Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 17, Flurstück 18 errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

090/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/40466-24-600

Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Lichtenau und Lichtenau-Ebbinghausen

Antragstellerin: Lichtenauer Bürgerwind II GmbH & Co. KG, Lange Straße 14, 33165 Lichtenau

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lichtenauer Bürgerwind II GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 01.06.2026 gemäß §§ 4 und 6 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA 21 und WEA 23) erteilt wurde.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 21	Lichtenau	Ebbinghausen	1	348
WEA 23	Lichtenau	Ebbinghausen/Lichtenau	1,1	348, 26

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Brandschutz und weiteren baurechtlichen Belangen, zu Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Wasserwirtschafts- und Abfallwirtschaftsrechts und Bodenschutzes, der zivilen Luftüberwachung sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

11.06.2026 bis einschließlich 24.06.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

10. Juni 2026

Nr. 24 / S. 10

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o. g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

091/2026

Kreis Paderborn
Der Landrat

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 35 Büren-Harth

Im Stadtgebiet Büren-Harth, im Zuge der K 35, Abschnitt 1 (Hepemstraße) ist zurzeit eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Diese beginnt im Abschnitt 1 bei Station 590 und endet in Station 1.031.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Büren und der Bezirksregierung Detmold im Zuge der Kreisstraße 35 die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt, und zwar durchgehend von Station 590 bis Station 1.270.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.07.2026

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG – vom 01.12.2012 (GV.NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Minden eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Paderborn, 05.06.2026

gez.
Christoph Rüther